

Beitragsordnung des TSC Blau-Weiß Bruchsal

Diese Beitragsordnung wurde auf Vorschlag des Vorstandes in Ergänzung zu §§ 11, 6 Nr. 5 der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.7.2007 erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für sämtliche Mitglieder des TSC Blau-Weiß Bruchsal. Sie legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Ermäßigungen, die durch den Beitrag umfassten Leistungen und die Erhebungspraxis fest.

§ 2

Orientierungsphase

Jeder Interessent an einer Mitgliedschaft kann die Gruppen des Vereins einen Monat lang beitragsfrei besuchen. Danach wird er zum Beitritt in den TSC Blau-Weiß Bruchsal aufgefordert.

§ 3

Zahlungsweise

- (1) Die Mitglieder werden zur Erteilung einer Einzugsermächtigung aufgefordert, um die ehrenamtliche Vereinsarbeit zu erleichtern. Die Beitragserhebung erfolgt zur Mitte des Quartals.
- (2) Bei Überweisungen sind der Name und die Bezeichnung des Beitrags anzugeben. Überweisungen haben jeweils am Anfang des Monats zu erfolgen.
- (3) Eigenmächtige Rückbuchungen sind nicht zulässig. Kosten, die durch Rückbuchungen entstehen, trägt das Mitglied. Überschüssige Beiträge werden durch den Verein eigenständig, ggf. auf Aufforderung zurückgezahlt.
- (4) Im Falle der Nichtzahlung gelten die §§ 5 Abs. 6, 11 Abs. 2 der Satzung, ansonsten behält sich der Verein sämtliche rechtlichen Mittel vor.

§ 4

Leistungsumfang

- (1) Die Zahlung des Beitrages berechtigt die Mitglieder der Kategorien „Erwachsene Mitglieder“, „Kinder und Jugendliche“ und „Turniertänzer“ zur Nutzung sämtlicher Gruppen. Der Besuch mehrerer Gruppen ist, ggf. nach Absprache, möglich.
- (2) Die Mitglieder der Kategorie „Turnier“ sind darüber hinaus zum Besuch der Turniergruppen berechtigt. Sie erhalten zudem Zugang zu den Vereinsräumen in den gruppenfreien Zeiten zum freien Training.
- (3) Für die Teilnahme an besonderen Angeboten, wie Workshops, Intensivkurse, Feiern, Aufführungen und ähnliche außerordentliche Veranstaltungen können durch Vorstandsbeschluss gesonderte Zahlungen festgesetzt werden.
- (4) Nach Absprache und soweit organisatorisch möglich stehen den Mitgliedern die Vereinsräume in den gruppenfreien Zeiten zum Training zur Verfügung.

§ 5

Mitgliedskategorien

- (1) Erwachsene Mitglieder: In die Kategorie „Erwachsene Mitglieder“ fällt jedes Mitglied, das nicht unter eine der übrigen Kategorien fällt.
- (2) Kinder und Jugendliche: Unter die Kategorie Kinder und Jugendliche fallen alle Mitglieder unter 18 Jahren. Als Jugendliche gelten ferner Schüler, Studenten, Auszubildende und Erwerbslose. Über den aktuellen Status ist jährlich eine Bescheinigung vorzulegen.

Änderungen sind dem Verein binnen Monatsfrist mitzuteilen. Die Differenz zum Beitrag der Kategorie in Abs. 1 „Erwachsene“ kann ggf. nachgefordert werden.

(3) Turniertänzer: In die Kategorie Turniertänzer fallen Mitglieder, die das Turniertraining des Vereins und die besondere Förderung des Vereins für den wettkampforientierten Tanzsport in Anspruch nehmen.

(4) Passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins, die auf die Teilnahme am ordentlichen Sportangebot des Vereins verzichten. Ermäßigungen für Vereinsmitglieder bei außerordentlichen Vereinsveranstaltungen stehen auch passiven Mitgliedern zu.

(5) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind Mitglieder nach §§ 5 Abs. 1a, 6 Abs. 5 der Satzung. Für Ehrenmitglieder entfällt satzungsgemäß die Beitragspflicht.

(6) Der Wechsel zwischen den Kategorien kann jeweils zum Monatsende vollzogen werden.

§ 6

Turniergruppen

Turniergruppen sind die Gruppen des Vereins, die das wettkampforientierte Tanzen zum Ziel haben und hierzu ein besonders intensives, leistungsorientiertes Training anbieten. Der Status einer Gruppe als Turniergruppe wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 7

Beitragshöhe

Die Beitragshöhe der einzelnen Kategorien richtet sich nach der nachstehender Tabelle. Die Angaben gelten pro Person und Monat.

Erwachsene	16,- €
Kinder und Jugendliche	10,- €
Turniertänzer	18,- €
Passive Mitglieder	3,- €
Ab dem 2. Kind	7,50 €

§ 8

Besondere Ermäßigungen

(1) Ab dem zweiten Kind einer Familie unter 18 ermäßigt sich der Beitrag um 25 %.

(2) Bei langandauernder Erkrankung eines Mitglieds, die einen Monat überschreitet, kann ab diesem Zeitpunkt der Beitrag bis zur Genesung erlassen werden. Beitragsrückzahlungen werden jedoch nicht gewährt. Im Jahresbericht ist hierzu Rechenschaft abzulegen, ggf. ohne namentliche Nennung des Mitglieds.

(3) In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand durch Beschluss Beiträge stunden, zeitweilig senken oder auf die Erhebung von entstandenen Beitragsforderungen verzichten. Im Jahresbericht ist hierzu Rechenschaft abzulegen, ggf. ohne namentliche Nennung des Mitglieds.

§ 9

Ruhen der Mitgliedschaft

Bei längerfristiger Abwesenheit und langfristigen Hinderungsgründen für die Teilnahme am Vereinsleben kann die Mitgliedschaft durch Mitteilung der Gründe an den Kassenwart in den ruhenden Status versetzt werden. Für diesen Zeitraum entfällt die Beitragspflicht. Der Ruhestatus kann durch einfache Mitteilung an den Kassenwart wieder beendet werden.

§ 10

Trainer

Vereinszugehörige Trainer zahlen den Beitrag der Kategorie § 2 Abs. 4 „Passive Mitglieder“.

§ 11

Austritt

- (1) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Austrittserklärungen per e-mail werden akzeptiert, sofern sie den vollständigen Namen und die Adresse des Erklärenden enthalten. Sie werden binnen Wochenfrist bestätigt und werden erst mit der Bestätigung verbindlich.

§ 12

Datenschutz

(1) Zum Zweck der Beitragserhebung, der Vereinsverwaltung und zur Erfüllung der Verbandspflichten zur Führung von Mitgliedsstatistiken werden folgende Mitgliedsdaten gespeichert:

- Vor- und Zuname
- Adresse
- Telefonnummer (freiwillige Angabe)
- Mitgliedsnummer
- Alter
- Gruppenzugehörigkeit
- E-mail
- Beruf

(2) Nach dem Austritt und nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten werden die Daten gelöscht, es sei denn der Betreffende willigt in die weitere Speicherung zum Zwecke der Benachrichtigung über außerordentliche Vereinsveranstaltungen ein.

§ 13

Änderungen der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann nur durch diese geändert oder aufgehoben werden.